

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
TDDK Deutsche Klimakompressor GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Takashi Ban
Weißiger Str. 6
02994 Bernsdorf

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: 
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67111
Fax: 03591 5250-67111
E-Mail: 
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Bdf-
TDDK/Gießerei/02
Datum: 19.12.2012

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG*)

**Aluminiumgießerei der TD Deutsche Klimakompressor GmbH
am Betriebsstandort in 02994 Bernsdorf, Weißiger Straße 6
Antrag der TD Deutsche Klimakompressor GmbH nach §16 Absatz 1 BImSchG
vom 20.07.2012
Hier: Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage des Antrages der TD Deutsche Klimakompressor GmbH vom 20.07.2012 ergeht folgende

A Entscheidung

1. Der TD Deutsche Klimakompressor GmbH, nachfolgend TDDK GmbH genannt, in 02994 Bernsdorf, Weißiger Straße 6 wird nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.4 i. V. m. Nr. 3.8 jeweils Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Aluminium am Betriebsstandort der TDDK GmbH in 02994 Bernsdorf, Gemarkung Straßgräbchen, Flurstück 905/5 erteilt.

Die vorliegende Genehmigung schließt sämtliche in den Plänen ausgewiesene Anlagen und Nebeneinrichtungen ein und umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb des Schmelzofen D 2.2 mit einer Schmelzleistung von 3 t/h,

* Abkürzungen siehe Verzeichnis der Abkürzungen (Anlage 1 zum Bescheid)

- die Errichtung und den Betrieb des Schmelzofen D 2.3 mit einer Schmelzleistung 2 t/h,
 - die Errichtung und den Betrieb der Druckgussmaschinen DG 5, DG 6, DG 12,
 - die Errichtung und den Betrieb der Druckgussmaschinen DG 13 – DG 18,
 - die Umsetzung der derzeit betriebenen 3 Fräs-/Strahlanlagen
 - die Errichtung und den Betrieb der im Jahr 2005 angezeigten 4. Fräs-/Strahlanlage
 - die Errichtung und den Betrieb von 3 neuen Fräs-/Strahlanlagen,
 - die Erweiterung der Kapazität der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage.
2. Die vorliegende Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- a) die Baugenehmigung (Nutzungsänderung) nach § 60 SächsBO i. V. m. §§ 2 und 64 SächsBO für die Änderung (Umnutzung) von Lager- in Produktionsflächen, das Errichten von Schmelz- und Gießplätzen sowie das Zusammenlegen von Produktionsflächen des Bauabschnitts (BA) 5.5 mit BA 3 und BA 5.1 mit BA 5.2;
 - b) die Abweichung von den Festsetzungen des § 49 Absatz 1 SächsBO in Bezug auf die Schaffung von Fahrradabstellplätzen;
 - c) die wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 Absatz 1 SächsWG zur wesentlichen Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - Errichtung von baugleichen Reaktionsbehältern von jeweils 4 m³ Volumen zur Demulgierung und Schwermetallfällung,
 - Ausstattung des ersten Reaktionsbehälters mit einer zusätzlichen Dosiereinrichtung für Polyaluminiumchlorid,
 - Errichtung einer weiteren Kammerfilterpresse und eines zusätzlichen Quarzkiesfilters,
 - Errichtung einer automatischen Ansatzstation,
 - Änderung des Betriebs der Anlage.
3. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 08.11.2012 (Az.: 67.1-106.11:Bdf-TDDK/Gießerei1/01). Die in der Zulassung vom 08.11.2012 getroffenen Festlegungen/enthaltenen Nebenbestimmungen behalten, soweit sie über den von dem vorgenannten Zulassungsbescheid erfassten Geltungsbereich hinausgehen und in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt wurde, weiterhin Gültigkeit.
4. Bisher geltende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden aufgehoben/geändert:
- Die in der Festsetzung Nr. 1 der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG (Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 02.10.2006) enthaltene Festlegung, dass die Abgase in einer Höhe von 10 m über Erdgleiche ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht

nach oben abzuleiten sind, wird bezogen auf die 4. Fräs-/Strahlanlage (Emissionsquelle EQ11) aufgehoben.

- Die in der Festsetzung Nr. 5 der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG (Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 02.10.2006) enthaltenen Festlegung, dass die Emissionen an der Emissionsquelle (EQ) 07 die Emissionsbegrenzung von 200 mg/m³ für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nicht überschreiten dürfen, wird hiermit aufgehoben.
5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Abschnitt B aufgeführten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen, die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen sowie die Anlagen zum Bescheid.

Die Anlage ist, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gemäß den vorgenannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

6. Die Kosten des Verfahrens hat die TDDK GmbH zu tragen.
7. Für die vorliegende Entscheidung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 08.11.2012) wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kosten werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig. Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 2) unter Angabe der Kunden-Referenznummer spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen zu überweisen.

B Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehene und fortlaufend von Blatt 1 bis Blatt 417 nummerierte Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 20.07.2012 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen;
- Antragsergänzungen vom 02.08.2012, 15.08.2012, 21.08.2012, 04.10.2012, 11.10.2012, 21.10.2012, 09.11.2012 und 03.12.2012;
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 02.10.2012;
- öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 23.10.2012 zwischen der TDDK GmbH und des Landkreis Bautzen, vertreten durch das Landratsamt Bautzen.

Die ergänzenden Unterlagen wurden in die Unterlagen des Antragsdokumentes integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

C Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.

1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 - Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen, Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3 in 02625 Bautzen mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Auflagen zur Luftreinhaltung

2.1.1 Beim Betrieb der geänderten Anlage darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

EQ02, Abgas aus den Schmelzöfen D2.2 und D2.3 bei Zugabe von Abdecksalz:

| | |
|--|----------------------|
| Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |
| Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |

EQ07, Abgas aus der Heizstelle für Transportpfannen:

| | |
|--|-----------------------|
| Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,35 g/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

EQ12, EQ13, EQ14; Abluft aus den Fräs-/Strahlanlagen:

| | |
|-------------|----------------------|
| Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
|-------------|----------------------|

EQ15, EQ16; Abgase aus der Beheizung der Schmelzöfen D2.2 und D2.3:

| | |
|--|-----------------------|
| Kohlenmonoxid | 80 mg/m ³ |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 350 mg/m ³ |

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

- 2.1.2 Die Abgase der neuen bzw. geänderten Emissionsquellen sind über Schornsteine mit folgenden Mindesthöhen abzuleiten:

| Emissionsquelle | Schornsteindurchmesser | Höhe |
|-----------------|------------------------|--------|
| EQ02 | 0,85 m | 25,4 m |
| EQ07 | 0,20 m | 16,2 m |
| EQ11 | 0,20 m | 12,4 m |
| EQ12 | 0,30 m | 15,3 m |
| EQ13 | 0,30 m | 15,3 m |
| EQ14 | 0,30 m | 15,3 m |
| EQ15 | 0,80 m | 18,9 m |
| EQ16 | 0,70 m | 18,3 m |

Die Innendurchmesser der Schornsteine dürfen die angegebene Maße nicht überschreiten.

- 2.1.3 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung C 2.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einschließlich der zugehörigen Betriebsbedingungen (Volumenstrom, Feuchte und Temperatur) ist durch eine nach § 26 BImSchG vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bekannt gegebene Messstelle mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachweisen zu lassen.

Die erstmalige Messung ist frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von spätestens 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.1.4 Bei den Messungen sind mindestens 4 Einzelmessungen durchzuführen. Dabei ist der gesamte Lastbereich so zu erfassen, dass jeweils zwei Messungen im Teillastbereich und zwei Messungen im Volllastbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.

- 2.1.5 Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen dem Antragsteller, der beauftragten Messstelle und der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Messtermin abzustimmen.

- 2.1.6 Die mit der Messung befasste Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht anzufertigen. Der Bericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Schalleistungspegel folgender Quellen sind auf die angegebenen Höchstwerte zu begrenzen:

| Schallquelle | L_{WAmax} [dB(A)] je Einzelquelle |
|------------------------------|--|
| Abluft Lüftungsgeräte 1 – 5 | 100 |
| Zuluft Lüftungsgeräte 4 u. 5 | 80 |
| Abluft Lüftungsgeräte 6 u. 7 | 90 |
| Zuluft Lüftungsgeräte 7 u.12 | 86 |
| Abluft Lüftungsgeräte 8 - 11 | 102 |
| Kühltürme 1 u. 2 | 99 |

Das abgestrahlte Spektrum muss frei von Einzeltönen sein.

2.2.2 Der Beurteilungspegel der Geräuschemissionen aller Anlagen der TDDK GmbH am Betriebsstandort in 02994 Bernsdorf einschließlich des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs (Gesamtbelastung), ermittelt 0,5 m vor den der Anlage zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume, darf am

| Immissionsort | Immissionswert nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) |
|---|--|
| Wohnhaus in 02994 Bernsdorf, Ringstr. 32 | 40 dB(A) |

nicht überschreiten.

2.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

3. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Die Aufnahme der Nutzung der beantragten baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn nur einzelne Bereiche in Nutzung genommen werden sollen, dann jedoch für jeden dieser Bereiche.

Zur Anzeige ist das amtlich bekannt gemachte Formular zu verwenden.

3.2 Vor der Aufnahme der Nutzung ist die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens vom Bauleiter unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formulars bestätigen zu lassen.

Die Bauleitererklärung ist spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 3.3 Der Abschlussprüfbericht des Prüfenieurs zur Bauüberwachung ist der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Aus einem den neuen Gegebenheiten anzupassenden Explosionsschutzdokument muss hervorgehen, dass die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 2 BetrSichV erfüllt werden.

- 4.2 Geräte und Schutzsysteme, deren Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehen ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der 11. GPSGV hinsichtlich der Zuordnung in Gerätegruppe II und einer der Zoneneinteilung entsprechenden Gerätekategorie mit Kennzeichnung „D“ (für brennbare Stäube) erfüllen.

Es dürfen nur solche Geräte mit Schutzfunktion verwendet werden, für die ein Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 94/9/EG durchgeführt und eine Konformitätsbescheinigung erstellt wurde bzw. eine EG-Baumusterprüfbescheinigung einer benannten Stelle vorliegt.

Weitere Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Mindestanforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A BetrSichV erfüllen.

- 4.3 Vor der ersten Inbetriebnahme sowie wiederkehrend spätestens alle drei Jahre sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen durch eine befähigte Person zu prüfen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.

- 4.4 Vor Inbetriebnahme von Druckluftspeichern zur Filterreinigung mittels Druckluft sind diese durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

- 4.5 Installation und Montage der Betriebseinrichtungen haben so zu erfolgen, dass ein Not-Aus-Befehl oder der Ausfall von Schutzfunktionen oder überwachter Schutzeinrichtungen während des vorhersehbaren Betriebes den Stillstand in jedem Punkt des Arbeitszyklus herbeiführt.

Ist für Wartungs- und Einrichtarbeiten, Störungsbeseitigung oder Reinigungsarbeiten ein Zugang erforderlich, müssen die sicherheitsrelevanten Steuersysteme sowie die Verriegelungseinrichtungen mindestens der Kategorie 2 der DIN EN 954-1 „Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen“ entsprechen.

Im Übrigen ist die Einhaltung von Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 710 „Sicherheitsanforderungen an Gießereimaschinen und -anlagen ...“ zu gewährleisten.

- 4.6 Dem Verlöschen von Brennerflammen in den Schmelzöfen ist durch Sicherheitsmaßnahmen nach DIN EN 746-2 „Thermoprozessanlagen – Sicherheitsanforderungen an Feuerungen und Brennstoffführungssysteme“ zu begegnen.

Im Übrigen ist der sicherheitsgerechte Betrieb von Gießereimaschinen durch Installation von Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN EN 1247 „Gießereimaschinen – Sicherheitseinrichtungen ... „ zu gewährleisten.

- 4.7 Strahlvorgänge in Strahlanlagen dürfen nicht anlaufen, bevor deren Türen bzw. Zuführungsöffnungen geschlossen sind. Ein Öffnen von Türen darf erst nach dem Stillstand der Anlagen möglich sein.

Im Übrigen ist für Strahlanlagen die Einhaltung von Maßgaben nach DIN EN 1248 „Sicherheitsanforderungen für Strahlanlagen“ zu gewährleisten.

- 4.8 Saugzuggebläse und Filteranlagen sind so auszuführen, dass schädigende Auswirkungen möglicher Explosionen von Aluminiumstaub-Luft-Gemischen weitgehend verhindert werden. Druckentlastungseinrichtungen sind so zu installieren, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

- 4.9 Gekennzeichnete Verkehrswege für Flurförderzeuge im Produktionsbereich müssen an Türen und Toren, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

- 4.10 Raumluftechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden.

- 4.11 An maschinengebundenen Lärm Arbeitsplätzen, bei denen der Beurteilungspegel 85 dB (A) überschreitet, ist auf die Verpflichtung zum Tragen persönlicher Gehörschutzmittel durch eine deutlich erkennbare Kennzeichnung hinzuweisen.

5. Abfallrechtliche Nebenbestimmung

Die beim Betrieb der geänderten Aluminiumgießerei anfallenden Abfälle sind nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist unter Berücksichtigung der beantragten Anlagenänderungen zu aktualisieren. Je ein Exemplar des aktualisierten Feuerwehrplanes ist der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Brandschutz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übergeben.

- 6.2 Die betriebliche Brandschutzordnung ist hinsichtlich der beantragten Änderungen vor Inbetriebnahme der geänderten Aluminiumgießerei zu aktualisieren.

Es ist sicherzustellen, dass wichtige Passagen aus dieser Brandschutzordnung zum Verhalten im Brandfall, der Alarmplan mit den Notrufnummern, weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens sowie von Partnern der Havariebekämpfung an gut zugänglicher Stelle im Anlagenbereich ausgehängt sind.

6.3 Durch den Anlagenbetreiber ist die Zugänglichkeit zu den baulichen Anlagen für die Feuerwehr durch ständiges Freihalten der Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen sicherzustellen. Dazu sind die Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ als solche zu kennzeichnen.

6.4 Es ist zu prüfen, ob die Bereiche, die von den beantragten Anlagenänderungen betroffen sind, mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschgeräten ausgestattet sind. Sofern eine zusätzliche Ausrüstung erforderlich ist, so ist diese bis zur Inbetriebnahme der geänderten Aluminiumgießerei vorzunehmen.

Mit der Ausstattung der jeweiligen Objekte ist eine Fachfirma zu beauftragen. Von dieser ist der Nachweis der erfolgten normgerechten Ausrüstung zu verlangen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6.5 Die Bereiche, die von den beantragten Anlagenänderungen betroffen sind, sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Aluminiumgießerei mit normgerechten Beschilderungen, die auf Gefahren und das abzuleitende Verhalten hinweisen, auszustatten.

6.6 Die Arbeitnehmer sind nachweislich in regelmäßigen Abständen über die betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltende Vorschriften, die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen und die Verhaltensanforderungen im Brandfall nachweislich zu belehren. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6.7 Für die Bereiche, die von den beantragten Anlagenänderungen betroffen sind, sind Flucht- und Rettungswegepläne aufzustellen bzw. vorhandene zu aktualisieren und für die Arbeitnehmer an gut einsehbarer Stelle anzubringen.

In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend den Plänen zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.

7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Die neuen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sind standsicher und dicht zu errichten. Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

7.2 Die geänderte Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass die Anforderungen aus der Indirekteinleitgenehmigung (Reg.Nr.:G12/188) vom 14.12.2012 sowie die Vorgaben des Abwasserentsorgungspflichtigen, Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster eingehalten werden.

- 7.3 Es sind anlagenbezogene Eigenkontrollen entsprechend Anhang 3 der EigenkontrollVO durchzuführen.
- 7.4 Es ist ein Betriebstagebuch zur Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den Festlegungen im Anhang 3 der EigenkontrollVO zu führen.
- 7.5 Der unteren Wasserbehörde ist ein Mitarbeiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Umsetzung der in den Nebenbestimmungen C 7.3 und C 7.4 enthaltenen Forderungen verantwortlich zeichnet.
- 7.6 Die Lagerung von wassergefährdenden Einsatzstoffen für die Abwasserbehandlung hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen der SächsVAwS erfüllt werden.
- 7.7. Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Abwasserbehandlungsanlage ist der unteren Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

D Begründung

I. Sachverhalt

Die TDDK GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Takashi Ban, betreibt am Betriebsstandort in 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen, Weißiger Straße 6 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Schmelzen von Aluminium i. V. m. einer Anlage zum Gießen von Aluminium zur Herstellung von Aluminiumgussteilen für Klimakompressoren (Aluminiumgießerei).

Genehmigt wurden die Errichtung und der Betrieb (Bescheid vom 14.10.2005):

- einer Schmelzanlage für Aluminium mit 2 erdgasbeheizten Schmelzöfen (D 2.1 und D 2.2),
- einer Druckgussanlage mit 12 Druckgussmaschinen (A 3.1 bis A 3.12),
- von 3 Fräs- und Strahlanlagen (3 Finishing-Anlagen)
- einer Formenwaschanlage und Formeninstandhaltung,
- eines Betriebsmittellagers zur Lagerung von Einsatz- und Hilfsstoffen,
- eines Zwischenlagers zur Lagerung nicht bearbeiteter Gussteile,
- eines Produkt- und eines Abfalllagers.

Nach Erteilung der Genehmigung wurden folgende Anlagenänderungen angezeigt:

- Ableitung der Prozess- und Feuerungsabgase des Schmelzofens (D 2.1) über separate Schornsteine,
- Errichtung eines Flächenfilters für die Reinigung der Schmelzbadabgase anstelle des Schlauchfilters,
- Aufbau einer mit Erdgas betriebenen Transportpfannenheizstelle und Ableitung der entstehenden Verbrennungsabgase der beiden Erdgasbrenner über einen zusätzlichen Schornstein,
- Errichtung der 4. Fräs-/Strahlanlage einschließlich dazugehörigem Filter,
- Aufstellung des Kassettenfilters der Fräs-/Strahlanlagen im Freien und Ableitung der Abgase über einen zusätzlichen Schornstein anstelle des Umluftbetriebs,

- Ersatz des Abkrätz- und Reinigungssalzes „Arsal“ durch „Coverlux 0025“,
- Errichtung und Betrieb einer betriebliche Abwasserbehandlungsanlage,
- Ableitung der gereinigten Abluft jeder Strahlanlage über jeweils einen Schornstein mit Austrittsöffnung 10 Meter über Erdgleiche.
- zusätzlicher Einsatz von „Dursalit LK 957“ als Abkrätz- und Reinigungssalz und Erhöhung der Einsatzmenge auf insgesamt 1,5 t/a.

Gegenwärtig werden betrieben:

- ein erdgasbeheizter Schmelzofen (D 2.1) mit einer Kapazität von 168 t/d,
- 9 Druckgussmaschinen (A 3.1, A 3.3, A 3.5, A 3.7, A 3.9, A 3.11, A 3.13, A 3.15, A 3.17),
- 3 Fräs-/Strahlanlagen (A 5.1 – A 5.3),
- die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Produktionsstätte beabsichtigt die TDDK GmbH, die bestehenden Anlagen wie folgt zu ändern:

- Errichtung und Betrieb des mit Bescheid vom 14.09.2005 bereits genehmigten 2. Schmelzofens mit einer Schmelzleistung von 3 t/h,
- Errichtung und Betrieb eines dritten zusätzlichen Schmelzofens mit einer Schmelzleistung 2 t/h,
- Aufstellung und Betrieb von 3 mit Bescheid vom 14.09.2005 bereits genehmigten Druckgussmaschinen,
- Errichtung und Betrieb von 6 zusätzlichen Druckgussmaschinen,
- Änderung der Finishing-Anlage durch Umsetzung der derzeit betriebenen 3 Fräs-/Strahlanlagen sowie
- Errichtung und Betrieb der im Jahr 2005 angezeigten 4. Fräs-/Strahlanlage und Errichtung und Betrieb von 3 zusätzlichen Fräs-/Strahlanlagen.

Die maximale Gesamtschmelzleistung erhöht sich damit von bisher 168 t/d auf 192 t/d. Künftig werden insgesamt 18 Druckgussmaschinen betrieben.

Der Schmelzofen D 2.2 soll im Bauabschnitt (BA) 5 errichtet werden, so dass der Aufstellungsort damit nicht der ursprünglich genehmigten Planung entspricht. Die Schmelzkapazität beträgt maximal 3 t/h. Der Schmelzofen D 2.3 verfügt über eine Schmelzkapazität von maximal 2 t/h. Bei beiden Öfen handelt es sich um Schachtschmelzöfen der Firma Striko Westhofen GmbH, die als kombinierte Warmhalte- und Schmelzöfen ausgelegt sind.

Um das beim Schmelzen auf der Oberfläche des Metallbades entstehende Aluminiumoxyd zu binden, soll dem Schmelzvorgang weiterhin Abdeck-/Reinigungssalz („Dursalit LK 957“) zugegeben werden. Die bei der Zugabe des Abdeck-/Reinigungssalzes auftretenden Emissionen sollen über je eine Absaughaube erfasst und mittels der Filteranlage F 2.2 gereinigt und Schornstein (EQ 2) abgeführt werden.

Auf Grund des eingesetzten Abdeck-/Reinigungssalzes enthält das Abgas aus den Schmelzöfen D 2.2 und D 2.3 u. a. auch Fluor. Zur Abscheidung von Fluor wird Kalkhydrat pneumatisch in den Abluftstrom gegeben. Der in den Abgasen enthaltene Staub wird mit Gewebefiltern abgeschieden.

Die beim Druckgießen entstehende Abluft wird an jeder Druckgussmaschine über eine Abzugshaube abgesaugt und in einem eigenen Filter gereinigt. Diese Verfahrensweise soll auch künftig beibehalten werden.

Ebenfalls beibehalten wird die Nachbearbeitung der Gussteile mittels Fräsen und Strahlen.

Mit der Erweiterung der Produktion ist eine Erhöhung der beim Betrieb der Gießerei anfallenden Abwassermenge (von 20 m³/d auf 40 m³/d) zu verzeichnen. Zur Vorbehandlung dieser Abwassermengen beabsichtigt die TDDK GmbH daher, auch die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage entsprechend zu erweitern.

Die derzeit betriebene Abwasserbehandlungsanlage der TDDK GmbH, bestehend aus Koaleszenzabscheider, Abwasserzischenspeicherung und Homogenisierung in zwei Behältern von 30 und 20 m³, einer zweistufigen Emulsionsspaltanlage, Kiesfilter und Abwasserstapeltank sowie einer Kammerfilterpresse und Ölschlammbehälter dient der Behandlung der Abwasserteilströme aus der Formenwaschanlage, aus der Druckluftherzeugung und aus der Gießerei sowie der Behandlung von Reinigungsabwässern.

Zur Verdopplung der Kapazität der Abwasserbehandlung, ist eine zweite Chargenemulsionsspaltung vorgesehen, die aus zwei baugleichen Reaktionsbehältern von je 4 m³ Volumen für Demulgierung und Schwermetallfällung besteht, wobei der erste Behälter mit einer zusätzlichen Dosiereinrichtung für Polyaluminiumchlorid ausgerüstet wird. Es werden außerdem sowohl ein zweiter Kiesfilter als auch eine zweite Kammerfilterpresse errichtet. Zur Verbesserung der Flockungshilfsmitteldosierung wird eine automatisierte Ansatzstation errichtet. Die vorhandene Aufbereitungsanlage soll dem technischen Standart der neuen Aufbereitungslinie angepasst werden.

Die betriebliche Abwasserbehandlung sieht auch künftig eine chargenweise Behandlung von jeweils 3,5 bis 4 m³ Abwasser in 2 Stufen mit Demulgierung und Fällung vor.

Die Abwasserbehandlungsanlage soll dabei wie folgt betrieben werden:

Die anfallenden Abwässer werden im vorhandenen PP-Leichtflüssigkeitsabscheider (Koaleszenzabscheider) vorbehandelt, dann in einen 30 m³ Behälter geleitet und anschließend in einem 20 m³ Behälter zwischengespeichert. Im 30 m³ fassenden Behälter ohne Rührereinrichtung erfolgt eine Restabtrennung von nicht emulgiertem Öl mit einer Ableitung in den Ölschlammbehälter der Abscheideranlage. Der 20 m³ fassende Zwischenbehälter mit Rührwerk zur Belüftung und Umwälzung dient im Weiteren der Homogenisierung sowie Vergleichmäßigung des Abwassers.

In der 1. Stufe der Spaltanlage (Demulgierung) werden im Regelbetrieb in den Behältern Nr. 5 und 5a (gemäß Grundfließbild Abwasseranlage Plan) NaOH zur Anhebung des pH-Wertes auf 9 sowie zur konventionellen Emulsionsspaltung der Demulgator ABS 0572 zugegeben. Zur besseren Flockenausbildung wird das Flockungshilfsmittel Sediflock 1010 (Polymerlösung) zugesetzt.

In der 2. Stufe der Spaltanlage wird in den Behältern Nr. 6 und 6a (gemäß Grundfließbild Abwasseranlage Plan) eine Primärflockung mittels Eisen-III-chloridlösung und ABS SF-1 als organischer Schwermetallfäller durchgeführt. Als Flockungshilfsmittel wird ebenfalls Sediflock 1010 (Polymerlösung) zugesetzt.

Die Qualitätsüberwachung der Emulsionsspaltanlage erfolgt automatisch über eine Trübungsmessung in Form einer Lichtschranke für jede Behandlungsstufe. Sollte die Trübungsmessung eine ungenügende Aufbereitung anzeigen, wird die Charge in den

30 m³ Vorlagebehälter zurückgeführt. Anderenfalls wird die Behandlung des Abwassers fortgesetzt.

Nach der Ableitung aus den Behältern wird die Aufbereitung mit einer neuen Charge wieder aufgenommen. Sollte diese Charge eine ungenügende Aufbereitung aufzeigen, wird auch diese Charge in den Vorlagebehälter zurückgeführt. Danach wird die Aufbereitung von ABS 0572 auf Polyaluminiumchlorid automatisch umgestellt. Eine „Rückstellung“ auf ABS 0572 ist danach nur manuell möglich. Aus Qualitätsgründen (Flockenbildung und deren Absetzung) wird vorrangig der Demulgator ABS 0572 eingesetzt.

Der demulgierte Ölschlamm aus der 2. Reinigungsstufe wird über einen Dünnschlammbehälter mit 3,5 m³ Lagervolumen in die jeweilige Kammerfilterpresse geleitet. Das Abwasser der 2. Reinigungsstufe wird zur Abtrennung der noch in der wässrigen Phase vorhandenen feinen Flocken über einen Kiesfilter in den 30 m³ Prozesswasserspeicher geleitet. Von hier erfolgt die Verbringung mittels Tankwagen in eine Kläranlage.

Die Rückspülung der Filter erfolgt automatisch mit demineralisiertem Wasser, wenn der voreingestellte Gegendruck überschritten wird. Die Ableitung des Filtrückspülwassers erfolgt in den Dünnschlamm Speicher.

Der über eine Kammerfilterpresse entwässerte Ölschlamm aus dem Dünnschlamm Speicher wird entsorgt. Das daraus verbliebene Abwasser wird nicht wie bisher über den Kiesfilter in den Prozesswasserspeicher geleitet, sondern zurück in den 30 m³ Vorlagebehälter geführt.

Die Anlage zum Schmelzen wird im 3-Schicht-System in der Zeit von Montag 6.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr betrieben.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der TDDK GmbH in 02994 Bernsdorf, im Industriegebiet Straßgräbchen.

An den Anlagenstandort grenzen im Norden die Kreisstraße 9226 sowie landwirtschaftliche Nutzflächen, im Osten und Süden forstwirtschaftliche Nutzflächen. Westlich des Anlagenstandortes befindet sich in ca. 1,2 km die Ortslage Straßgräbchen.

Die für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Schmelzen von Aluminium i. V. m. der Anlage zum Gießen von Aluminium erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG beantragte die TDDK GmbH mit Unterlagen vom 20.07.2012.

Die TDDK GmbH beantragte gleichzeitig, gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 BImSchG unter Beachtung der Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Fachstellungen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden die Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, die Stadt Bernsdorf, die untere Wasserbehörde, die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie das Sachgebiet Brandschutz des Landratsamtes Bautzen beteiligt. Forderungen und Hinweise der Behörden fanden in dieser Entscheidung Berücksichtigung.

Auf Grund der beantragten maximalen Gesamtschmelzleistung von 192 t/d ist die Anlage zum Schmelzen von Aluminium der Nr. 3.5.2 Spalte 2 mit der Kennzeichnung „A“ der Anlage 1 zu § 3 des UVPG zuzuordnen. Im Genehmigungsverfahren wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorgenommen. Das Ergebnis wird im Amtsblatt des Landratsamtes Bautzen, Ausgabe Dezember 2012 bekannt gegeben.

Dem mit Datum vom 02.10.2012 nachträglich gestellten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG zur Aufstellung der Maschinen-/Anlagentechnik wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 08.11.2012 entsprochen.

Die hinsichtlich der fachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderliche Vollständigkeit der Antragsunterlagen war mit Eingang der nachgeforderten Angaben/Unterlagen im Landratsamt Bautzen am 12.11.2012 gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheides nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

Die genehmigungsrechtliche Grundlage für die bisher von der TDDK GmbH zur Herstellung von Aluminiumgussteilen für Klimakompressoren betriebene Anlage zum Schmelzen von Aluminium i. V. m. einer Anlage zum Gießen von Aluminium bilden die mit Bescheid des zu diesem Zeitpunkt zuständigen Regierungspräsidiums Dresden vom 14.10.2005 nach § 4 BImSchG erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.: 64D-8823.12/92-Straßgräbchen-Alugießerei) sowie die nachträglichen Anordnungen nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.02.2006, 02.10.2006 und 09.05.2007.

Die beantragten Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen und der Anlage zum Gießen von Aluminium bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4 und Nr. 3.8 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der beantragte vorzeitige Beginn, hier die Aufstellung der Anlagen-/Maschinenteknik, bedarf nach § 8a Absatz 1 BImSchG einer Zulassung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die beantragte Umnutzung der mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen (Az.: 632.20120039) vom 05.04.2012 genehmigten Lagerhalle mit Büro- und Sozialtrakt in eine Produktionshalle, die Errichtung von Gieß- und Schmelzplätzen und die Zusammenlegung von Produktionsflächen des BA 5.5 mit dem BA 3 und des BA 5.1 mit

dem BA 5.2 bedarf der Genehmigung nach § 60 i. V. m. §§ 2 und 64 SächsBO. Der Antrag auf Nutzungsänderung ist Bestandteil des vorliegenden Antrages nach § 16 Absatz 1 BImSchG.

Die beantragten Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 67 Absatz 1 SächsWG. Der Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung ist Bestandteil des vorliegenden Antrages nach § 16 BImSchG.

Dem Antrag der TDDK GmbH, von der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren abzu-
sehen, hat die Genehmigungsbehörde entsprochen, da die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 BImSchG Sätze 1 und 2 vorliegen.

Gemäß den dem Antrag beigefügten Gutachten und den Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter durch die beantragten Änderungen nicht zu besorgen. Die von der TDDK GmbH antragsgemäß vorgesehenen Schutzmaßnahmen stellen sicher, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine relevanten Zusatzbelastungen bezogen auf Luftschadstoffe, Gerüche, und Geräusche hervorgerufen werden. Es kann ebenso davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser (Grundwasser) zu erwarten sind.

Die Anlage zum Schmelzen von Aluminium unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG. Die Anlage ist entsprechend der beantragten maximalen Gesamtschmelzleistung von 192 t/d der Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 3 des UVPG zuzuordnen. Nach § 3 c Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechenden den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Beachtung der im Abschnitt C des vorliegenden Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden:

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG):
 - Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben.

Der Emissionsmassenstrom für Fluor erreicht den in Tabelle 7 der TA Luft angegebenen Bagatellmassenstrom von 0,15 kg/h. Mit einer Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung für Fluorwasserstoff an allen Biotopen und Waldgebieten irrelevant sein wird.

Die Emissionsmassenströme der übrigen Schadstoffe unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch die Zusatzbelastungen durch diese einzelnen Schadstoffe irrelevant sein werden.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe bereits überschritten werden.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben.

Mit der vorgelegten Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die verursachte Zusatzbelastung durch Gerüche irrelevant sein wird.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist gegeben.

Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass keine relevante Zusatzbelastung zu erwarten ist.

2. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ist gegeben,

- da die Emissionen gering sind und Abgasreinigungseinrichtungen und Technologien zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen.

- im vorliegenden Bescheid festgesetzte Nebenbestimmungen zum Brandschutz den Schutz vor sonstigen Gefahren sicherstellen.

3. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen, nicht zu vermeidende und intern nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit extern über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt werden.

4. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG hinsichtlich der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie ist gegeben.

In Ergänzung der Antragsunterlagen wurde zur Beurteilung der Energieeffizienz die Ausarbeitung vom 11.10.2012 vorgelegt. Bei der Entscheidung über die einzusetzenden Anlagen und Ausrüstungen wurde insbesondere auf einen deutlich reduzierten Energieverbrauch und neue Isoliermaterialien mit verbesserten Dämmeigenschaften zur Reduzierung des Wärmeverlustes geachtet. Gegenüber dem vorhandenen Schmelzofen weisen die neuen Schmelzöfen einen deutlich geringeren spezifischen Verbrauch an Erdgas und Druckluft auf.

Mit dem geschlossenen Schmelzofensystem wird eine gute Energieausnutzung erreicht. In den Schmelzöfen wird durch die zwangsweise Führung der Heißgase in den Abschmelzbereich und dann über das Warmhaltebad zum Abgaskamin eine optimale Energieausnutzung gewährleistet.

Das geschlossene Schmelzofensystem und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen garantieren eine gute Energieausnutzung und Begrenzung der Wärmeverluste. Mit den neuen Öfen werden energieeffiziente Anlagen eingesetzt.

5. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG ist gegeben, da sich der Betreiber gemäß Antragsunterlagen verpflichtet hat, im Falle der dauerhaften Nutzungsaufgabe gelagerte Einsatzstoffe sowie Abfälle fachgerecht zu entsorgen, Anlagenteile sowie anlagentechnische Einrichtungen zu demontieren und Gebäude zurückzubauen, sofern keine andere Nutzung vorgesehen ist.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechenden den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Beachtung der im Abschnitt C des vorliegenden Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen:

1. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Anlagenänderungen sind nach § 30 Absatz 1 BauGB gegeben. Der Vorhabensstandort befindet sich im Geltungsbereich des am 26.04.2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen“ vom 13.11.2007.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Die Stadt Bernsdorf hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 BauGB mit Stellungnahme vom 19. 09.2012, ergänzt durch Schriftsatz vom 26.10.2012, erteilt.

2. Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.

Die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (Trennmittel, Abdeck-/Reinigungssalz) erfolgt wie bisher praktiziert, innerhalb des am Betriebsstandort vorhandenen Gefahrstofflagers. Auf Grund der geringen gehandhabten Mengen innerhalb der Produktionshalle und der Art der Lagerung werden die Anforderungen nach SächsVAwS für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt.

In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage. Die Nebenbestimmungen unter C 7.1 bis C 7.7 stellen sicher, dass die Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG erfüllt werden.

3. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bei antragsgemäßigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.
4. Die bezüglich des Arbeitsschutzes an die beantragten Änderungen zu stellenden Anforderungen sind bei Umsetzung der Nebenbestimmungen C 4.1 bis C 4.11 sichergestellt.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG sind somit gegeben.

Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Entscheidung A 2. a) – Baugenehmigung

Das beantragte Vorhaben stellt einen Sonderbau im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 17 SächsBO dar.

Die Baugenehmigung (hier: die Nutzungsänderung der mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen (Az.: 632.20120039) vom 05.04.2012 genehmigte Halle) ist gemäß § 72 Absatz 1 SächsBO zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen C 2.1 und C 2.2 des Bescheides des Landratsamtes Bautzen vom 08.11.2012 und der Nebenbestimmung C 3.1 bis C 3.3 des vorliegenden Bescheides keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, hier nach § 64 SächsBO, zu prüfen sind.

Die Festlegung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen erfolgte in Anwendung von § 72 Absatz 3 SächsBO.

Entscheidung A 2. b) – Abweichung

Nach § 49 Absatz 1 SächsBO sind bei Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, u. a. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung herzustellen (notwendige Stellplätze).

Auf Grund der geographischen Lage der Betriebsgebäude der TDDK GmbH besteht jedoch kein Erfordernis, den vorhandenen Fahrradabstellplätzen weitere hinzuzufügen.

Entscheidung A 2. c) - Wasserrechtliche Genehmigung

Abwasseranlagen sind nach § 66 SächsWG so zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu ändern..., dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden und ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Im Übrigen müssen Abwasseranlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung nach § 67 Absatz 1 SächsWG.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen ist die beantragte Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage wasserrechtlich zulässig.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutz der Gewässer sicherzustellen.

Die erforderliche wasserrechtlicher Genehmigung für die Abwasserindirekteinleitung des aus der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage stammenden Abwassers, wird von der vorliegenden Genehmigung nicht konzentriert. Die Koordinierung des Verfahrens wurde sichergestellt. Die Indirekteinleitgenehmigung wurde von der unteren Wasserbehörde am 14.12.2012 erteilt.

Entscheidung A 4.

Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen (Auflagen) Nr. 1 und Nr. 5 der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.10.2006 (Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden, Az.:64-8823.13/92- Straßgäßchen-Alugießerei-1) ist § 1 SächsVwVfG i. V. m. §§ 49 Absatz 1 und 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG.

Bei der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.10.2006 handelt es sich um einen bestandskräftigen rechtmäßigen Verwaltungsakt, da bei der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Widerspruchsbehörde innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, mit der dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage), verbunden werden.

Die nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.10.2006 enthält die Festsetzung Nr. 1, wonach die Abgase von den 4 Filteranlagen der 4 Fräs-/Strahlanlagen über die Emissionsquellen EQ08, EQ09, EQ10 und EQ11 mit einer Austrittshöhe von 10 m über Erdgleiche ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten sind.

Die nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.10.2006 enthält die Festsetzung Nr. 5, wonach die Emissionen im Abgasstrom der abgeleiteten Brenner- und Pfannenabgase der Transportpfannenheizstelle A 2.6 („Pottheizung“), Emissionsquelle EQ07, die Emissionsbegrenzungen von 80 mg/m³ Kohlenmonoxid und 200 mg/m³ für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nicht überschreiten dürfen.

Diese Festsetzung stellt für sich genommen einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt dar.

Gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (aufgehoben oder geändert) werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Festsetzung Nr. 1 der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.10.2006 war aufzuheben, da

- die bereits mit Unterlagen vom 21.11.2005 angezeigte 4. Fräs-/Strahlanlage bisher nicht errichtet wurde.
- die Errichtung dieser Anlage Gegenstand des vorliegenden Antrages ist und bei der Entscheidung über den Antrag die gegenwärtig hinsichtlich Errichtung und Betrieb geltenden Anforderungen an derartige Anlagen zu berücksichtigen sind,
- die Ableithöhe entsprechend der Höhe des Bewuchses im Beurteilungsgebiet festzulegen ist (Nebenbestimmung C 3.3 des vorliegenden Bescheides).

Die Festsetzung Nr. 5 der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG vom 02.10.2006 war hinsichtlich der Emissionsbegrenzung für Stickstoffdioxid aufzuheben, da

- es sich bei der Heizstelle für die Transportpfannen (Emissionsquelle EQ07) nicht um eine Anlage handelt, die dem Geltungsbereich der 1. BImSchV unterliegt, sondern um eine Prozessfeuerung (Die im Bescheid vom 02.02.2006 vorgenommene Einstufung in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV war daher nicht sachgerecht),
- hinsichtlich der Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide Nr. 5.2.4 Klasse IV der TA Luft heranzuziehen ist (Nebenbestimmung C 3.2 des vorliegenden Bescheides).

Entscheidung A 6.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG, danach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die TDDK GmbH beehrte mit Antrag vom 20.07.2012 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Aluminium einschließlich der nach § 13 BImSchG konzentrierten Baugenehmigung nach § 60 i. V. m. §§ 2 und 64 SächsBO und der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 67 Absatz 1 SächsWG.

Mit Datum vom 02.10.2012 beehrte die TDDK GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG zur Aufstellung der Maschinen-/Anlagentechnik.

Entscheidung A 7.

Die Gebührenentscheidung ergeht auf der Grundlage von §§ 1, 2 Absatz 1 und §§ 6 Absatz 1, 8 und 9 Absatz 1 SächsVwKG i. V. m. der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ und

- der lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4.1 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- der lfd. Nr. 95, Tarifstelle 1 für standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG
- der lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.2 für die Genehmigung der Nutzungsänderung,
- der lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 für die Zulassung von Befreiungen,

- der lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.2 für die wasserrechtliche Genehmigung,
- lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.8 für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4.1 ist bei einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2 bezogen auf die Kosten der Änderung zu berechnen. Nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.2 sind im vereinfachten Verfahren nach § 19 Absatz 1 BImSchG 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 anzusetzen.

Der Gebührenberechnung wurden entsprechend der Angabe der TDDK GmbH im Schriftsatz vom 03.12.2012 Kosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich:

Gebühr nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.5:

[REDACTED] zuzüglich 0,05 % der 2.556.000 EUR

übersteigenden Errichtungskosten,

davon 75 Prozent: [REDACTED]

Vorprüfung nach § 3 c UVPG

Nach der lfd. Nr. 95, Tarifstelle 1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ sind für die Vorprüfung nach § 3 c UVPG 10 % der Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzusetzen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.

Für die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] ermittelt.

Baugenehmigung

Nach lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.2 ist für die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen ein Gebührenrahmen von 50 bis 2.500 EUR vorgesehen. Es wurden Gebühren in Höhe [REDACTED]

Abweichung/Befreiung

Nach lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 sind für die Zulassung von Befreiungen 50 bis 2.500 EUR je Befreiungstatbestand vorgesehen. Vorliegend wurden [REDACTED] angesetzt.

Bei den Gebühren für die Baugenehmigung und die Abweichung handelt es sich um Rahmengebühren, deren Höhe entscheidend durch die Gebührenberechnung des 9. SächsKVZ und durch den wirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens geprägt wird. Die Gebühr hat dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen. Dieses besagt, dass zwischen der den Verwaltungsakt berücksichtigenden Höhe der Gebühren einerseits und der Bedeutung andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehen muss.

Wasserrechtliche Genehmigung

Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.2 sind für die wasserrechtliche Genehmigung 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 zu erheben.

Der Gebührenberechnung wurden entsprechend Angabe der TDDK GmbH (Antragsergänzungen vom 04.10.2012) Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich:

Gebühr nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.2

i. V. m.

Gebühr nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.1

i. V. m.

Gebühr nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.1

(hier: 3.1.2.1. Gebührenrahmen von 250 EUR-16.135 EUR

→ bei Investitionskosten von [REDACTED]:

70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1: [REDACTED].

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Nach lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.8 sind für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG 20 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.4, hier der Tarifstelle 1.4.1, jedoch mindestens 200 EUR zu erheben. Es ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Die für die vorliegende Entscheidung zu erhebende Gebühr beträgt damit insgesamt: [REDACTED]. Auslagen werden nicht erhoben.

Nebenbestimmung C 1.1

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung C 1.1 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich.

Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden. Gründe, die eine Nutzung der vorliegenden Genehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt gestatten, sind gegenwärtig nicht ersichtlich.

Nebenbestimmung C 2.1.1

Mit den festgelegten Emissionsbegrenzungen wurde den beantragten Konzentrationen gefolgt (außer der Emissionsquelle EQ07). Die beantragten Konzentrationen entsprechen den Anforderungen nach 5.4.3.4.2 und 5.4.3.8.1 der TA Luft bzw. unterschreiten diese teilweise.

Der 2. Schmelzofen war nicht gemäß der in der Nebenbestimmung C 1.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.10.2005 enthaltenen Frist errichtet worden. Da die Genehmigung für diesen Anlagenteil somit erloschen ist, waren zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 BImSchG die an den Betrieb des nunmehr beantragten 2. Schmelzofens zu stellenden Anforderungen neu zu regeln. Diesem Erfordernis trägt die Nebenbestimmung des vorliegenden Bescheides Rechnung.

Bei der Heizstelle für die Transportpfannen (Emissionsquelle EQ07) handelt es sich um eine Prozessfeuerung. Die neu festgelegte Emissionsbegrenzung entspricht 5.2.4 Klasse IV der TA Luft, der Sauerstoffbezug entspricht 5.4.1.2.3 der TA Luft. Die festgelegte Emissionsbegrenzung für Kohlenmonoxid entspricht dem Stand der Technik. Aus den vorliegenden Messberichten geht hervor, dass diese Emissionsbegrenzungen auch eingehalten werden können.

Nebenbestimmung C 2.1.2

Die Festlegungen zu den maximalen Durchmessern der Schornsteine sind erforderlich, da mit diesen Parametern die emissionsbedingten Mindesthöhen H' ermittelt worden sind. Schornsteine mit größerem Durchmesser würden eine größere Höhe erfordern.

Nebenbestimmung C 2.2.1

Die Begrenzung der Schalleistung einzelner relevanter Quellen ist zur Einhaltung der zulässigen Gesamtbelastung unerlässlich. Ein entsprechender plausibler Nachweis erfolgte im „Schalltechnisches Gutachten zur Erweiterung der Gießerei ...“ der Akustik-Statik-Ausführungsplanung SHN GmbH vom 01.03.2012 (Berichts-Nr. SHNG2012-114).

Nebenbestimmung C 2.2.2

Das Wohnhaus 02994 Bernsdorf, Ringstraße 32, ist nach Auffassung des Landratsamtes Bautzen maßgeblicher Immissionsort i. S. Nr. 2.3 TA Lärm, gelegen in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Die Festsetzung des dort einzuhaltenden Beurteilungspegels hat daher nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm zu erfolgen.

Nebenbestimmung C 3.1

Die Forderung resultiert aus § 82 Absatz 2 SächsBO.

Nebenbestimmung C 4.3

Rechtsgrundlage für die Forderung sind § 14 und § 15 BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1203 Teil 1).

Nebenbestimmung C 4.4

Die Forderung basiert auf § 14 BetrSichV.

Nebenbestimmung C 4.5

Die Forderung entspricht der Regelung des § 2 der 9. GPSGV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2.3 BetrSichV.

Nebenbestimmung C 4.7

Rechtsgrundlage für die Forderung bildet § 3 der 9. GPSGV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2.5 BetrSichV.

Nebenbestimmung C 4.8

Die Forderung resultiert aus Anhang 4 Nr. 3.3 BetrSichV.

Nebenbestimmungen C 4.9, C 4.10 und C 4.11:

Die Nebenbestimmungen sichern die Umsetzung der Regelungen in der ArbStättV Anhang Nr. 1.8; Anhang Nr. 3.6 und Anhang Nr.1.3.

Nebenbestimmung C 6.1

Die Forderung basiert auf § 55 Absatz 3 Nr. 3 BRKG, DIN 14 095, IndBauRL.

Nebenbestimmung C 6.2

Die Forderungen entsprechen § 4 ArbStättV.

Nebenbestimmung C 6.4

Grundlage für die erhobene Forderung sind ArbStättV, IndBauRL, BGR 133.

Nebenbestimmung C 7.1

Die Nebenbestimmung entspricht den Anforderungen nach § 66 SächsWG, wonach Abwasseranlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Dichtheit und Standsicherheit sind grundsätzliche Anforderungen.

Nebenbestimmung C 7.2

Die Nebenbestimmung berücksichtigt die Tatsache, dass die Behandlung des Produktionsabwassers in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage Voraussetzung ist, die Anforderungen für die Einleitung des Produktionsabwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen zu erfüllen. Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist so auszurichten und zu gestalten, dass die Anforderungen der Indirekteinleitungsgenehmigung und die Forderungen des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster erfüllt werden.

Nebenbestimmungen C 7.3 und C 7.4

Die Nebenbestimmungen dienen der Klarstellung. In Anhang 3 der EigenkontrollVO sind Häufigkeit und Umfang der Eigenkontrollen für Anlagen, die der Abwasserbehandlung nach physikalischen, chemischen oder physikalisch-chemischen Verfahren dienen, sowie die Führung des Betriebstagebuches geregelt.

Nebenbestimmung C 7.5

Die Nebenbestimmung wird festgesetzt, um die behördliche Gewässeraufsicht über die Abwasserbehandlungsanlage mit einem verantwortlichen Ansprechpartner ausüben zu können.

Nebenbestimmung C 7.6

Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung. Es werden wassergefährdende Stoffe zur Abwasserbehandlung eingesetzt. In der SächsVAwS sind die Anforderungen an den technischen Gewässerschutz beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt.

Nebenbestimmung C 7.7

Die Forderung ist Voraussetzung für die behördliche Gewässeraufsicht gemäß § 94 Absatz 2 SächsWG.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

F Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Anzeige hat formgebunden zu erfolgen.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
9. Die Formulare „Anzeige der Aufnahme der Nutzung“ können unter > www.landkreis-bautzen.de/1653.html < heruntergeladen werden.
10. Der sicherheitsgerechte Betrieb der Druckgießmaschinen hat entsprechend den Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 500 Kapitel 2.18 Abschnitt C zu erfolgen. Danach sind Sicherheitseinrichtungen in jeder Arbeitsschicht durch hierzu Beauftragte auf ihre Funktion zu prüfen.

Mindestens einmal jährlich sind Sicherheitseinrichtungen an Druckgießmaschinen durch einen Sachkundigen (z. B. Fachfirma/Hersteller) nachweislich einer Prüfung zu unterziehen.

11. Die Beurteilung des Auftretens von explosions- und feuergefährdeten Bereichen und die Zoneneinteilung kann in Anlehnung an BGR 109 Anhang 2 erfolgen.
12. Durch den Auftraggeber/Betreiber der Gießerei sollte vertraglich vereinbart werden, dass für sämtliche durch den Anlagenhersteller gelieferten und am Betriebsort montierten und zusammenwirkenden Maschinen die Einhaltung grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie) zu gewährleisten ist.

Nach den Bestimmungen dieser Richtlinie sind:

- auch spezielle Gefährdungen, die durch das Zusammenwirken von Maschinen entstehen können, zu ermitteln und in einer Gefahrenanalyse darzustellen,

- die Übereinstimmung der Maschinen und Sicherheitsbauteile mit den Bestimmungen der Richtlinie durch den Hersteller in EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II Buchstabe A bzw. Buchstabe C der Richtlinie zu bescheinigen und in derselben Sprache wie die Originalbetriebsanleitungen abzufassen,
- deutschsprachige Übersetzungen der Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen mitzuliefern,
- an jeder Maschine das CE-Zeichen gemäß Anhang III der Richtlinie anzubringen.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen ...

Anlage 2: Kostenberechnung

Bauleitererklärung

1 x mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlage